

**Bebauungsplan „Wildbader Straße - östlich des Sandwegs“ - Offenlage**

vom 05.08.2019 bis 06.09.2019

**Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)**

**Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:**

**Von (Datum)**

Deutsche Post Bauen GmbH (05.08.2019)
ZV Bodensee-Wasserversorgung (05.08.2019)
Gemeinde Keltern (05.08.2019)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.08.2019 - Verweis auf alte Stellungnahme)
Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrsbetriebe (06.08.2019)
Gemeinde Tiefenbronn (12.08.2019)
Gemeinde Wimsheim (12.08.2019)
Regionalverband Nordschwarzwald (21.08.2019)
EnBW, Regional AG (03.09.2019)
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Netze Planung & Bau Netzplanung Koordinierung (05.09.2019)
Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab, Einsatz Verkehr (04.09.2019)
Gemeinde Kieselbronn (05.09.2019)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr (03.09.2019)
TransnetBW (14.08.2019)
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (05.09.2019)

**Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:**

Von (Datum)	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim ESP (14.08.2019)	Bzgl. der Festsetzungen im Entwurf zum Bebauungsplan haben wir keine weiteren Ergänzungswünsche. Lediglich noch folgender Hinweis: Der Schmutzwasser kann im Bereich des Schachtes Nr. 4293 angeschlossen werden. Ich möchte aber nochmals auf unsere Stellungnahme vom 26.7.2017 verweisen: mit dem ESP muss ein Entwässerungskonzept abgestimmt werden, das die künftig von der AVG und der NAK gemeinsam genutzten Verkehrsflächen enthält. Die in der Wildbader Straße und im Sandweg vorhandenen Regenwasserkanäle befinden sich nicht im Eigentum des ESP, sondern	Kenntnisnahme Die Fragestellung wird auf Ebene des Baugesuchs bearbeitet und kann nicht im Bebauungsplanverfahren geklärt werden, da diese Flächen außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Der Hinweis wird an die Neuapostolische Kirche (NAK) weitergeleitet.

	sind reine Straßenentwässerungskanäle. Ein Anschluss der privaten Verkehrsflächen an diese Kanäle ist nicht ohne weiteres möglich. Deshalb sollten sich die mit der Planung befassten Beteiligten frühzeitig bzgl. des weiteren Vorgehens mit dem ESP in Verbindung setzen.	
Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (09.08.2019)	Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Kirche gebaut werden. Hierzu soll innerhalb des ca. 0,27 ha umfassenden Plangebietes eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das Plangebiet, zwischen zwei Verkehrstrassen liegend, als Weißfläche dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich bislang als Fläche für Bahnanlagen sowie als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Entsprechend des gewählten Verfahrens ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gern. § 13a II Nr. 2 BauGB anzupassen.	Wird berücksichtigt Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.
Nachbarschaftsverband Pforzheim (22.08.2019)	Der seit 10.05.2005 wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (neu bekanntgemacht am 01.07.2016) stellt den von Ihnen gewählten Geltungsbereich überwiegend als „Bahnanlagen“ sowie als Hauptverkehrsstraße dar. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und sieht für den gewählten Geltungsbereich „Flächen für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vor. Diese Festsetzung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher gemäß § 13a (2) BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit von Ihnen in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan über die Anpassung des Flächennutzungsplanes zu informieren ist. Wir empfehlen folgenden Textbaustein: „Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.“ Der Änderungsbedarf ist der Geschäftsstelle nach Abschluss des Verfahrens formlos mitzuteilen. Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes gibt es keine weiteren Anregungen.	Wird berücksichtigt Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst und die Öffentlichkeit darüber beim Satzungsbeschluss informiert. Gleichzeitig wird der Änderungsbedarf der Geschäftsstelle mitgeteilt.

<p>Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (02.09.2019), Verwies auf Stellungnahme vom 19.07.2017</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation, welche durch künstliche Auffüllungen überlagert werden. Die künstlichen Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein Gutachten liegt vor.</p>
<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (04.09.2019)</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht nunmehr keine Einwände. Das Flurstück 10909/37 wurde zwischenzeitlich von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die von uns im Rahmen der früheren Beteiligung weiter mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung zum großen Teil berücksichtigt. Die Albtal Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe, ist gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3, Eisenbahninfrastrukturunternehmer für die angrenzende Bahnstrecke. Die Gesellschaft wurde von uns beteiligt und stimmt dem Bebauungsplanverfahren ebenfalls zu. Die Zustimmung erhalten Sie in der Anlage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Der folgende Punkt zu den Bahnanlagen sollten ebenfalls noch als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden:</p> <p>„Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da hier auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb des Bahngeländes verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind dann an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CS.R-SW-L(A), Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe“</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Anmerkung wird in den Hinweisen ergänzt.</p>
<p>AVG Albatal Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.08.2019)</p>	<p>Das Vorhaben ist der AVG bekannt. Wir haben hierzu keine Einwände. Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Bahn sind entschädigungslos zu dulden; hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Bahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens werden wir weitere Auflagen aussprechen und bitten daher um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) (06.09.2019)</p>	<p>Die unter Punkt 5 „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ getroffenen Festsetzungen zu Rodungszeitraum, Ersatznisthilfen, Wasserdurchlässige Beläge und Baumschutz werden von uns ebenso begrüßt wie die in Punkt 7 „Anpflanzen, Unterhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ aufgeführte Begrünung der Grundstücksflächen, Stellplatzbegrünung, Dachbegrünung und sonstige Pflanzbindungen. Hinzuzufügen wäre hier noch ein Verbot der</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Die Errichtung von Schottergärten ist in der Landesbauordnung (LBO) geregelt. Der § 9 Absatz 1 LBO beinhaltet, dass unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Da Steingärten für keinen nachvollziehbaren Verwendungszweck benötigt werden, lassen sich solche Anlagen verhindern und die Baurechtsbehörde kann über § 47 LBO dagegen vorgehen.</p>

	<p>Anlage von Schottergärten (s. hierzu <a href="https://lnv-bw.de/lnv-schottergaerten-sind-illegal/">https://lnv-bw.de/lnv-schottergaerten-sind-illegal/</a>).</p> <p>Außerdem wünschen wir noch Vorgaben zur Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (Einsatz von insektenverträglichen UV-freien Leuchtmitteln sowie Leuchtgehäusen, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60°C nicht übersteigt).</p> <p>Auch möchten wir auf das Thema „Vogelschlag an Glas“, das noch nicht so lange im Fokus steht, hinweisen. In beiden Fällen kann eine vogel- und insektenfreundliche Bauweise bereits bei der Planung berücksichtigt werden, hierzu möchten wir Sie auf die Informationen der LUBW unter <a href="https://fachdokumente.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/106962/?COMMAND=DisplayBericht&amp;FIS=200&amp;OBJECT=106962&amp;MODE=METADATA">https://fachdokumente.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/106962/?COMMAND=DisplayBericht&amp;FIS=200&amp;OBJECT=106962&amp;MODE=METADATA</a> verweisen. Wir möchten Sie darum bitten, die angesprochenen Bedenken und Anregungen noch zu berücksichtigen.</p>	<p>Da es bereits eine gesetzliche Grundlage zum Verbot der Anlage von Schottergärten gibt, wird hier keine zusätzliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem handelt es sich nur um einen Bauherren; der Hinweis wird an die NAK weitergeleitet.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Für den Bebauungsplan wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Dabei gab es keine Maßnahme, die die Nutzung insektenfreundlicher Leuchtmittel vorsah. Der Hinweis wird jedoch an die NAK weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an die NAK weitergeleitet.</p>
<p>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Karlsruhe (05.09.2019)</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs - Hotline 0781 / 838-6633)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Wir weisen daraufhin, dass die bauausführende Fa. sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren hat. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie unsere Kontaktadressen: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe Koordinierungpti31ka@telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an die NAK weitergeleitet.</p>